

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Putbus -Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. MV Nr. 7, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07. 2011 (GOVBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25. August 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Putbus ist mit den Ortsteilen Putbus, Alt Lanschvitz, Altkamp, Beuchow, Freetz, Groß Stresow, Güstelitz, Kasnevitz, Ketelshagen, Klein Stresow, Krakvitz, Krimvitz, Lauterbach, Lonvitz, Muglitz, Neuendorf, Neukamp, Vilmnitz und Wreechen als Erholungsort staatlich anerkannt.

(2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Putbus eine Fremdenverkehrsabgabe, soweit ihr Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

§ 2

Abgabepflichtige, Haftung

(1) Fremdenverkehrsabgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen (hierzu zählen auch private Kleinvermieter), denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Stadt Putbus gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung Vorteile erwachsen, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.

(2) Abgabepflichtig sind auch Personen und Personenvereinigungen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Gebiet der Stadt Putbus nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

(5) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Abgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

(3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(4) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(5) Für das Erhebungsjahr 2014 entsteht die Abgabepflicht abweichend von Absatz 2 mit Inkrafttreten dieser Satzung am 01.10.2014 in Höhe von 3 Zwölfteln ($\frac{3}{12}$) der Abgabe, die für das gesamte Jahr festzusetzen wäre.

§ 4

Abgabenbefreiung

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

§ 5

Bemessung und Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe richtet sich nach der anliegenden Tabelle (Anlage), die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die Bemessungsmaßstäbe sind in Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.

(3) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Abgabesätze sind in Spalte 3 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.

(4) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden entsprechend Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung eingeordnet.

(5) Als Beschäftigte gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in Ausbildung befinden.

Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, als ½ Beschäftigte gezählt.

(6) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.

(7) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Fläche, Sitzplätze, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 15. Juli jeden Jahres ermittelt. Bei Neubeginn eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Beginns maßgebend. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Stadt Putbus – Eigenbetrieb / Bereich Tourismus bis zum 25. Juli jeden Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben gemäß § 5 dieser Satzung zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Stadt Putbus – Eigenbetrieb / Bereich Tourismus - anzuzeigen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Putbus – Eigenbetrieb / Bereich Tourismus - an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Putbus – Eigenbetrieb / Bereich Tourismus.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Putbus ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Eigenbetrieb / Bereich Tourismus zur Kurabgabenerhebung sowie beim Fachbereich III / Bau- und Ordnungsangelegenheiten – Abteilungen Gewerbe und Meldestelle - vorhanden sind, durch die Stadt Putbus zulässig. Die Stadt Putbus darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Die Stadt Putbus ist zur Erhebung

personenbezogener Daten bei den zuständigen Finanzämtern sowie den Ämtern des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt.

(3) Die Abgabepflichtigen sind über die erhobenen Daten zu informieren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
- § 6 Abs. 1 der Fremdenverkehrsabgabensatzung der Stadt Putbus seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Stadt Putbus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Putbus, den 26.09.2014

Burwitz
Bürgermeister

Anlage

zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Putbus
-Fremdenverkehrsabgabebesatzung- (FVAS)

Personengruppe/Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl/ Größe der	Abgabebesatz pro Jahr
A) Unterkunft / Vermietung		
01. Personen, Personengruppen und Betriebe die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten	Betten	10,00 € / Bett
02. Kliniken, Kinder-/Erholungsheime, Jugendherbergen	Betten	5,00 € / Bett
03. Camping-/Zelt-/Wohnmobilstellplätze Schiffsliegeplätze	a) Stellplätze b) Liegeplätze	a) 10,00 € b) 10,00 €
04. Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen, Quartiervermittler	Beschäftigte	100,00 €
B) Gastronomie		
05. Restaurants (auch in Hotels, Sportstätten u.ä.), Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Imbiss (mit Sitzplätzen)	a) Sitzplätze innen b) Sitzplätze außen c) Saalplätze	a) 3,50 € b) 2,50 € c) 1,00 €
06. Imbissstuben (unter 10 Sitzplätze), Bars, Diskotheken, Tanzlokale a) innen b) außen	Genutzte Verkehrsfläche (Gästebereich) in m ²	a) 1,88 € / m ² b) 1,38 € / m ²
C) Einzelhandel		
07. Ladengeschäfte a) Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelmarkt, Reformhaus, Back-, Fleisch-, Gemüse, Fisch-, Getränkeläden u.ä.) b) Offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltene ständige Ausstellungen mit erhöhtem Vorteil (z.B. Souvenirs/Andenken, Textilien/Bekleidung, Leder-/Schuhwaren, Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Keramik, Schmuck, Uhren, Kosmetik, Parfümerie, Drogerie, Geschenkartikel, Foto/Video, Kunsthandwerk, Galerien c) Sonstige offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufsstätten unterhaltene Ausstellungen mit geringem Vorteil, z.B. Schreibwaren, Baumarkt, Blumen, Tierbedarf, Optiker, Hörgeräte/Akustik, Antiquitäten, Lotto, Computer/Telekommunikation, Tabak u.ä.	Verkaufs- und Ausstellungsfläche, auch die als solche genutzte Straßenflächen in m ²	a) 1,25 € / m ² b) 1,88 € / m ² c) 1,25 € / m ²
08. Kioske sowie mobile Verkaufs- und Imbisswagen, Stände auf Märkten	Verkaufs- und Ausstellungs- Fläche einschließlich Bestuhlungsfläche in m ²	1,75 € / m ²
09. Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften, Verkaufsstände, ambulante Händler	Grundfläche je Verkaufsstand in m ²	4,00 € / m ²

Personengruppe/Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl/ Größe der	Abgabesatz pro Jahr
D) Freizeit / Unterhaltung		
10. Strandkorb-/Strandliegenvermieter	Strandkörbe, Strandliegen	5,00 € / Korb
11. Verleiher von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Kfz)	a) Fahrräder b) Fahrzeuge	a) 2,50 € b) 10,00 €
12. Verleiher von Booten und Wassersportfahrzeugen	Boote und Fahrzeuge	10,00 € / Boot
13. Segel- und Surfschulen, Motorboot- und Wasserskischulen, Tauchschulen, gewerblicher Wassersportverkehr u.ä.	Beschäftigte	100,00 €
14. Tennis-, Sport-, Tauch-, Reitlehrer	Lehrer	100,00 € / Lehrer
15. Reit- und Kutschfahrten	Reit- und Zugtier	25,00 € / Tier
16. Tennisplätze und –hallen, Squashhalle, Golfplatz, Kegel-/Bowlingbahn, Schieß- stand, Sport- und Freizeitanlagen u.ä.	a) Spielfelder b) Bahn, Loch, Stand, Anlage	a) 37,50 € b) 37,50 €
17. Indoorspielplätze	Beschäftigte	75,00 €
18. Spielhallen, Spiel- und Musikautomaten, Billardtische, Spielbank etc.	Geräte, Automaten, Tische	21,00 € /Automat etc.
19. Internetcafé	Computerterminal	50,00 €
20. Kino, Theater, Varietés u.ä.	Sitzplätze	1,25 € / Sitzplatz
21. Videotheken	Beschäftigte	75,00 €
22. Museen, Ausstellungen, Messen u.ä. (ohne Verkauf von Waren)	Beschäftigte	60,00 €
23. Musiker, Diskotheker, Alleinunterhalter, freischaffende Künstler u.ä.	Beschäftigte	75,00 €
24. Saunabetriebe, Kur-, Bade-, Schwimm- anlagen mit öffentl. Zugang	Saunen und Anlagen	75,00 €
25. Sonnenstudios, Fitnessstudios mit öffentlichem Zugang	Sonnenbänke, Fitnessgeräte	50,00 €
E) Dienstleistungen		
26. Aufsteller von Geld-/Warenautomaten, sofern sich die Geräte nicht in oder an der Betriebsstätte des Aufstellers befinden, Fernrohre, Prägeautomaten u.ä.	Automaten, Geräte	10,00 € / Automat
27. Reiseleiter, Reiseveranstalter, Wanderführer u.ä.	Beschäftigte	75,00 €
28. Hausverwalter nach WEG, Hausbetreuer, Hausmeisterdienste, Reinigung von Ferienwohnungen u.ä.	Beschäftigte	60,00 €
29. Friseure	Beschäftigte	50,00 €
30. Wäschereien, Reinigungen, Schneidereien (auch Änderungs- schneidereien) u.ä.	Beschäftigte	60,00 €
31. Druckereien	Beschäftigte	60,00 €
32. Werbeunternehmen	Beschäftigte	60,00 €
33. Reparaturwerkstätten (außer Kfz)	Beschäftigte	30,00 €
34. sonstige Dienstleistungs- und Kleinst- betriebe (z.B. Orthopädie, Dekorateur, Graphiker, Tattoo-/Piercingstudio, Gepäck-/Kurierdienst, Hundesalons, Reisebüros, Tierbedarf, Wartungs-/ Kundendienste, Telefon-/Kommunika- tionsdienste, Schlüsseldienste, etc.)	Beschäftigte	15,00 €

35. Versicherungsvertretungen, -agenturen Finanzdienstleister	Beschäftigte	25,00 €
Personengruppe/Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl/ Größe der	Abgabesatz pro Jahr
36. Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien (einschl. deren Versicherungen und Finanzierungen)	Beschäftigte	75,00 €
37. Rechtsanwälte und Notare	je Rechtsanwalt / Notar	120,00 €
38. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte u.ä.	je Berater	120,00 €
39. Geld-/Kreditinstitute	Beschäftigte	75,00 €
F) Gesundheitswesen / Körperpflege		
40. Badeärzte	je Badearzt	140,00 €
41. Ärzte	je Arzt	80,00 €
42. Zahnärzte	je Zahnarzt	80,00 €
43. Tierärzte	je Tierarzt	80,00 €
44. Heilpraktiker	je HP	80,00 €
45. Masseur, Krankengymnasten, Physio- und Psychotherapeuten, medizinische Bademeister u.ä.	Beschäftigte	75,00 €
46. Kosmetiker, hand-/Fußpfleger	Beschäftigte	70,00 €
47. Apotheken	Beschäftigte pro Apotheker	60,00 €
G) Verkehr		
48. Parkplätze / Parkhäuser	Einstellplätze	3,75 € / Stellplatz
49. Tankstellen inkl. Autowaschanlage sowie Verkaufs-/Ausstellungsflächen	Zapfsäule	25,00 € / Zapfsäule
50. Kfz-Werkstätten, Kfz-Betriebe, Autohändler	Beschäftigte	40,00 €
51. Taxiunternehmen, Fahrschulen	zugelassene Taxen, Kfz	60,00 € / Wagen
52. Gewerbsmäßige Vermietung von Krafffahrzeugen	zugelassene Kfz	25,00 € / Kfz
53. Bus-/Schiffsunternehmen sowie sonstige Verkehrsbetriebe für Ausflugsfahrten	zugelassene Fahrgastplätze	2,50 € / Fahrgastplatz
54. Transport- / Speditionsunternehmen	Beschäftigte	50,00 €
H) Handwerk / Bauwirtschaft		
55. Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Fischräuchereien (Produktionsstätten)	Beschäftigte	40,00 €
56. Handwerksbetriebe (z.B. Gärtnereien, Raumausstatter, Maler, Glaser, Fliesen- Und Bodenleger, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär-, Elektro- installation) u.ä.	Beschäftigte	40,00 €
57. Bau- und Industriebetriebe (z.B. Beton-, Trockenbau, Dach-/ Fassadenbau, Fenster-/ Türenbau, Holzbau, Tischlerei, Stahl-/ Metallbau, Hoch-/ Tiefbau, Schornsteinbau) u.ä.	Beschäftigte	40,00 €
58. Bauträger, Unternehmer zur Errichtung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf	Beschäftigte	75,00 €
59. Architekten, Ingenieure, Architekten- und Ingenieurbüros, Bauführer in Bauregie- Betrieben u.ä.	je Arch./Ing.	300,00 €

I) Sonstige		
60. Brauereien, Bier-/ Getränkegroßhandel (nur Warenlieferung, kein Verkauf)	Beschäftigte	25,00 €
Personengruppe/Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl/ Größe der	Abgabesatz pro Jahr
61. Energie- und Entsorgungsunternehmen	Beschäftigte	25,00 €
62. Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen oder anderen Räumlichkeiten und Einrichtungen (zur saisonalen befristeten gewerblichen Nutzung)	vermietete/verpachtete Fläche in m ²	2,50 € / m ²
63. sonstige Personen und Personengruppen die durch den Fremdenverkehr der Stadt Putbus erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern diese nicht in die Gruppen 1-62 einzuordnen sind	Beschäftigte	25,00 €